

# RS Vwgh 2001/1/24 98/16/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2001

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1987 §1 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/16/0126 98/16/0127 98/16/0128

## Rechtssatz

Durch einen Rechtsvorgang iSd § 1 Abs 2 GrEStG 1987 muss der Berechtigte kraft rechtsgeschäftlicher Verfügung ermächtigt werden, über ein bestimmtes Grundstück zu verfügen. Die Verschaffung der Verfügungsmacht kann dabei auch durch bloß konkludente Handlungen und Unterlassungen erfolgen. Die Voraussetzung der Verwertung des Grundstücks auf Rechnung des Ermächtigten ist jedenfalls dann erfüllt, wenn der Ermächtigte in der Lage ist, einen ihm zufließenden Mehrerlös zu erzielen (Hinweis E 30. April 1999, 97/16/0503), aber es genügt auch schon die Einräumung einer Einwirkungsmöglichkeit, die über die eines Bestandnehmers hinausreicht (Hinweis E 25. September 1997, 97/16/0329, 0330).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998160125.X03

## Im RIS seit

23.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)